



Synode vom 9. November 2011

Vorlage zu Traktandum 12

## **Reglement über den Finanzausgleich (SRLA 653.100)**

**Der Kirchenrat an die Synode**

**Antrag:**

**Der Kirchenrat beantragt der Synode den minimalen Steuerfuss für die Beanspruchung von Defizitbeiträgen, Baubeiträgen und ausserordentlichen Beiträgen von 23 % auf 21 % zu reduzieren.**

**Die §§ 4, 6 und 8 im Reglement über den Finanzausgleich (SRLA 653.100) sind entsprechend anzupassen.**

Sehr geehrte Synodale

### **Erläuterungen**

Die finanzschwachen Kirchgemeinden unserer Landeskirche müssen damit rechnen, dass sich ihre finanzielle Situation in den nächsten Jahren weiter verschlechtert. Mit zusätzlichen und vereinfachten Beiträgen aus dem Finanzausgleich der Landeskirche würde ihnen bedeutend zielgenauer und wirkungsvoller geholfen als etwa mit einer Reduktion des Zentralkassenbeitrages. Der Kirchenrat betrachtet deshalb eine Anpassung der heute sehr hohen Bedingungen für Bezüge aus dem Finanzausgleich als nötig und sinnvoll. Er schlägt der Synode vor, die "Steuerfusshürde" für den Finanzausgleich von heute 23% auf neu 21% herabzusetzen.

So kämen Kirchgemeinden mit einem Steuerfuss von 21 % und einem Aufwandüberschuss neu in den Genuss von Finanzausgleichs-, Baukosten- und ausserordentlichen Beiträgen. Interne Berechnungen auf Basis der Jahresabschlüsse 2009 haben ergeben, dass mit der vorgeschlagenen Reduktion der "Steuerfusshürde" rund Fr. 50 000 – 80 000 mehr Defizitbeiträge aus dem Finanzausgleich ausgezahlt worden wären. Hochrechnungen ergeben, dass mit der hier vorgelegten Änderung ab 2013 Fr. 150 000 bis 200 000 pro Jahr dem Finanzausgleichsfonds der Landeskirche entnommen würden. Der Fonds ist heute gut dotiert. Der Kirchenrat wird aber für den Fall, dass die Synode diese Änderung des Reglements annimmt, im Jahr 2012 wieder einer Zuweisung von Fr. 400 000 für den Finanzausgleichsfonds budgetieren.

Das Reglement über den Finanzausgleich (SRLA 653.100) wird ab 1.1.2012 lauten:

§ 4 Abs. 1

Defizitbeiträge werden an Kirchgemeinden ausgerichtet, die zur Deckung ihrer ordentlichen kirchlichen Bedürfnisse das dritte aufeinander folgende Jahr mindestens einen Steuerfuss **von 21 %** haben.

§ 6 lit. c)

Ab dem Realisierungsjahr müssen während mindestens drei Jahren mindestens **21 %** Kirchensteuern bezogen werden.

§ 8 Abs. 3

Für die Ausrichtung ausserordentlicher Beiträge muss der Steuerfuss der gesuchstellenden Kirchgemeinde mindestens **21 %** betragen.

Reformierter Kirchenrat

Präsidentin:

Kirchenschreiber:

Claudia Bandixen

Rudolf Wernli